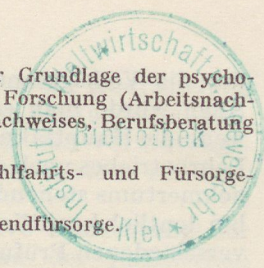


- 
3. Die Bewirtschaftung der Arbeit auf der Grundlage der psychotechnischen und experimentalpsychologischen Forschung (Arbeitsnachweisgesetzgebung und Verwaltung des Arbeitsnachweises, Berufsberatung und Berufsforschung).
  4. Die Allgemeine Wohlfahrtspflege (Wohlfahrts- und Fürsorgegesetzgebung, Familienpflege).
  5. Die Jugendbewegung, Jugendpflege und Jugendfürsorge.
  6. Wohnung und Siedlung.

II. Volkswirtschaftslehre, Genossenschaftswesen, Statistik.

III. Öffentliches Recht, Staats- und kommunales Verwaltungs- und Verfassungsrecht; vom bürgerlichen Recht die sozial- und familienrechtlich wichtigen Gebiete; Völkerrecht.

IV. Sozialphilosophie, Soziologie, Sozialpsychologie, Sozialpädagogik.

V. Sozialhygiene und Gewerbehygiene.

An diesem Sozial-, „Verwaltungsdiplom“ sehen wir besonders deutlich, wie es nicht Einrichtung einer einzelnen Fakultät sein kann, sondern interfakultativ zu gestalten ist, da zum wenigsten drei Fakultäten wesentlich daran beteiligt sind. —

So müssen wir die Forderung erheben, daß das sozialwissenschaftliche Verwaltungshochschulstudium an der Universität Köln erhalten bleibt durch Genehmigung des bereits vor vier Jahren nach Berlin eingereichten Entwurfs einer neuen Prüfungsordnung, die Verlängerung des Studienganges von vier auf sechs Semester und eine weitere Ausgestaltung der Prüfungsfächer vorsieht. Neben den rein wirtschaftlichen Diplomen muß dieses Verwaltungsdiplom als vollwertiges Vorexamen auf dem Wege zur Doktorpromotion anerkannt werden<sup>1</sup>. Statt der jetzt vorgesehenen drei wirtschaftlichen Examina (kaufmännisches Diplom, Handelslehrer- und Volkswirtiplom) sind diese zu verschmelzen durch Anerkennung des kaufmännischen Diploms als das für Köln geltende Volkswirtiplom.

Schon heute überwiegt der rein wirtschaftliche Charakter der Universität so stark, daß die Universitätszeitung selbst feststellt: „Unsere Kölner Hochschule ist in der Hauptsache eine Lehrstätte der Betriebswissenschaften<sup>2</sup>“, und die Presse spricht von einer „Amerikanisierung<sup>3</sup>“ der Kölner Universität im Gegensatz zu der von Bonn. Gerade für den Betrieb einer wahren Universitas ist daher ein Ausgleich unbedingt notwendig durch Pflege

<sup>1</sup> Dabei können in Einzelheiten alle erwünschten Anpassungen an diesen Grundgedanken stattfinden. So kann z. B. die Gabelung der Prüfung in eine für „kommunale“ und eine für „soziale“ Verwaltung fortfallen und das ganze Schwergewicht auf den Charakter des sozialwissenschaftlichen Verwaltungsstudiums gelegt werden.

<sup>2</sup> Universitätszeitung vom 10. Juni 1925, S. 10.

<sup>3</sup> Vossische Zeitung, Nr. 152, vom 3. Juni 1925.